

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung - vom 21. Dezember 2010

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003 S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 323, 325) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (SächsGVBl. 2010 S. 142, 144) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kirchberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Abs. 1

Steuergegenstand der Vergnügungssteuer ist das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -geräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Personalcomputer, an denen auch Spiele durchgeführt werden können oder die den Zugang zu Spielen im Internet eröffnen) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Kirchberg.

Abs. 2

Ebenfalls steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind Tanzveranstaltungen in Gaststätten sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Kirchberg.

Abs. 3

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

Abs. 4

Von der Steuer befreit sind

- a) Musikautomaten,
- b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Billardtische, Dart),
- c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
- d) Spielgeräte, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
- e) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird,
- f) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet gegen Entgelt ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

Abs. 1

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus dem Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 5 dieser Satzung zufließen.

Abs. 2

Der Besitzer der Räume, in denen der Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5

dieser Satzung verwirklicht wird, haftet für die Steuerschuld, wenn er in einer besonderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zum abgaberechtlichen Tatbestand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zu dessen Verwirklichung erbringt.

Abs. 3

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§4 Erhebungsform, Steuersatz

Abs. 1

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Gerät **10 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens **20,00 EUR** monatlich. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz), abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Abs. 2

Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat **50,00 EUR**.

Der Steuersatz erhöht sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung auf das Doppelte.

Abs. 3

Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellort für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständiger Spieleinrichtung **300 EUR**.

Abs. 4

Die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen wird pauschal nach der für die Veranstaltung genutzten Fläche berechnet. Sie beträgt **0,75 EUR je 10 m²** pro Veranstaltung, mindestens jedoch **8,00 EUR**.

Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Besucher bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, jedoch ausschließlich der Bühnen- und Kassenträume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräumen.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gegebenen Flächen nur die für die Vorführung und Besucher bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen liegenden Wege und angrenzenden Zelte oder ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Abs. 1

Die Steuerschuld für Spielgeräte entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats bzw. mit der entgeltlichen Benutzung eines Gerätes. Wird ein Gerät im Laufe eines Kalendermonats aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes.

Abs. 2

Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 entsteht die Steuerschuld am Tag der Durchführung der Veranstaltung.

Abs. 3

Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten bzw. bei Festsetzungen nach § 2 Abs. 1 zum jeweiligen 15. eines auf den maßgeblichen Besteuerungszeitraums folgenden Monats.

Abs. 4

Zeigt der Steuerschuldner schriftlich an, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche

Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Monat bei der Steuerfestsetzung nicht berücksichtigt. Die Meldung über die Unzugänglichkeit des Aufstellungsortes hat in der Regel vor der Schließung zu erfolgen.

§6 Meldepflicht

Abs. 1

Jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1) ist innerhalb einer Woche nach Aufstellung bei der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, anzumelden.

Abs. 2

Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 3 Abs. 1) und daneben der für die Steuerschuld als Gesamtschuldner Haftende (§ 3 Abs. 2).

Abs. 3

Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme oder den Austausch des Gerätes der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, innerhalb einer Woche zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.

Abs. 4

Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

Abs. 5

Die Anmeldung von vergnügungssteuerpflichtigen Tanzveranstaltungen ist nicht erforderlich. Eine monatliche Abrechnung der Veranstaltungen bis zum 5. des Folgemonats ist durch den Veranstalter vorzunehmen und der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, vorzulegen.

Abs. 6

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine monatliche Anmeldung des Einspielergebnisses nach § 4 Abs. 1 bis zum 5. des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorzunehmen. Dieser Anmeldung sind auf Verlangen die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Gerätenummer und Zulassungsnummer), Kennzeichnung des jeweiligen Ausdrucks, Zeitraum seit der letzten Kassierung, Geldbilanz seit der letzten Kassierung (Einwurf, Auswurf, Nachfüllung, Fehlbetrag etc.) mit dem Ergebnis „elektronisch gezahlte Kasse“, der Umsatzsteuer unterliegende „Bruttokasse“ („elektronisch gezahlte Kasse“, abzüglich Falschgeld etc.), „Nettokasse“ („Bruttokasse“ unter Abzug der enthaltenen Umsatzsteuer), Nachfüllungen und Ende enthalten müssen.

§7 Sicherung und Überwachung der Steuer

Abs. 1

Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, Betriebsvorstände bzw. -besitzer und deren Stellvertreter sowie Inhaber oder Pächter von Räumen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt über die aufgestellten Spielautomaten oder durchgeführten Tanzveranstaltungen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Abs. 2

Bei Durchführung von Bestandsaufnahmen sind o. g. Personengruppen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen durch die Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, übersandten Nachweisen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

Abs. 3

Die Stadt Kirchberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Meldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen durch Verwaltungsbedienstete die Veranstaltungsräume zu betreten,

Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke vor Ort zu verlangen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben weiterhin Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, um den Verwaltungsbediensteten die Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, zu ermöglichen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

Abs. 1

Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) entgegen § 6 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger nicht innerhalb einer Woche nach Aufstellung jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2 Abs. 1 der Satzung bei der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, anmeldet;
- b) entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung als Meldepflichtiger nicht innerhalb einer Woche die Außerbetriebnahme des Gerätes der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, meldet;
- c) entgegen § 6 Abs. 5 der Satzung als Veranstalter nicht bis zum 5. des Folgemonats eine monatliche Abrechnung der Veranstaltungen vornimmt und der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, vorlegt;
- d) entgegen § 6 Abs. 6 der Satzung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als Steuerschuldner nicht die monatliche Anmeldung der getätigten Spieleinsätze bis zum 5. des Folgemonats vornimmt und der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, nicht die angeforderten Zählwerkausdrucke vorlegt;
- e) entgegen § 7 Abs. 1 der Satzung als Auskunftspflichtiger den Beauftragten der Stadt Kirchberg über die aufgestellten Spielautomaten oder durchgeführten Tanzveranstaltungen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- f) entgegen § 7 Abs. 2 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht die bei Durchführung von Bestandsaufnahmen ihm von der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, übersandten Nachweisen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß ausfüllt.
- g) entgegen § 7 Abs. 3 der Satzung den Verwaltungsbediensteten das Betreten der Veranstaltungsräume, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen oder die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke verweigert, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen verweigert.

Abs. 2

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kirchberg vom 23.06.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2005 außer Kraft.

Kirchberg, den 21.12.2010

Becher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

2. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
3. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."